



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 03.08.2020

Jahrgang/Nummer XXXXIX/31

---

### Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

**Keine Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen anderer Behörden

62-632

**Satzung des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung im Schwarzacher Becken**

**SATZUNG**

**über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung**

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Schwarzacher Becken erlässt aufgrund des Art. 30 Abs. 2 KommZG und der Art. 20 a und 23 GO folgende

**SATZUNG**

**§ 1**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Entschädigung; sie beträgt für den
- |                      |          |
|----------------------|----------|
| Verbandsvorsitzenden | 266,45 € |
| Stellvertreter       | 88,52 €. |
- Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält neben dieser Entschädigung für jeden Tag der Vertretung eine zusätzliche Entschädigung von 15,00 €. Diese darf jedoch im Monat nicht höher sein als die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht als 1. Bürgermeister ihre Gemeinde vertreten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung eine Entschädigung in Höhe von 20,00 € je Sitzung. Auswärtige Sitzungsteilnehmer erhalten zusätzlich eine pauschale Wegstreckenentschädigung von 7,00 € je Sitzung.
- (3) Mitglieder der Verbandsversammlung, die unter Abs. 2 fallen und Arbeiter oder Angestellte sind, erhalten außerdem Ersatz des entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufalles.
- (4) Mitglieder der Verbandsversammlung, die unter Abs. 2 fallen und selbständig sind, erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 15,00 € für den entstandenen Verdienstaufall für jede volle Stunde Sitzungsdauer, es sei denn, die Sitzung findet in der Zeit nach 18:00 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag statt.

- (5) Mitglieder der Verbandsversammlung, die unter Abs. 2, nicht aber unter Abs. 3 und 4 fallen, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 8,50 € für jede voll Stunde Sitzungsdauer.
- (6) Ersatzleistungen nach Abs. 3 – 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten nach Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes
- (8) Die Entschädigungen werden nachträglich halbjährig gezahlt.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung vom 07.07.2014 außer Kraft.

Schwarzach a. Main, 29. Juni 2020

Volker Schmitt  
1. Vorsitzender

**Satzung über die Berufsfachschule für Pflege  
des Kommunalunternehmens Klinik Kitzinger Land  
(BFS Pflege) vom 01.09.2020**

Das Kommunalunternehmen Klinik Kitzinger Land erlässt auf Grund von Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

**Satzung**

**§ 1**

**Träger, Bezeichnung**

(1) Das Kommunalunternehmen Klinik Kitzinger Land errichtet und betreibt zur Ausbildung von staatlich geprüften Pflegefachfrauen/-männern ab 01.09.2020 eine Berufsfachschule für Pflege an der Klinik Kitzinger Land als kommunale Schule.

(2) Die Schule führt die Bezeichnung „Berufsfachschule für Pflege des Kommunalunternehmens Klinik Kitzinger Land“.

**§ 2**

**Aufnahme, Unterricht und Prüfung**

Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) sowie der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege) in den jeweils geltenden Fassungen.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Satzung entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere die Satzung bzw. Regelungen über die Berufsfachschule für Krankenpflege des Kommunalunternehmens Klinik Kitzinger Land.

Kitzingen, 30.07.2020

Tamara Bischof  
Landrätin  
Vorsitzende des Verwaltungsrats